

Anlage 3 zur Muster-Verfahrensdokumentation: Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 BNotO sind Notarinnen und Notare Träger eines öffentlichen Amtes. Ihnen sind auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege originäre Staatsaufgaben übertragen. Insbesondere bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen nehmen Notarinnen und Notare Aufgaben wahr, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sein müssen.¹

Die Urkunden der Notarinnen und Notare sind öffentliche Urkunden gemäß § 415 Abs. 1 ZPO. Die notarielle Urkunde ist die stärkste Form der Urkunde des bürgerlichen Rechts. Die Notarin/Der Notar bezeugt bei der Beurkundung von Willenserklärungen in Form der §§ 6 ff. BeurkG, dass die in der Urkunde bezeichnete Person die Erklärung des beurkundeten Inhalts abgegeben hat.

Besondere Bedeutung kommt der beweisrechtlichen Bindungswirkung notarieller Urkunden zu: Die Feststellungen der Notarin/des Notars über die Beteiligten sowie Ort, Zeitpunkt und Inhalt der beurkundeten Erklärung sind für die Gerichte nach §§ 415 ff. ZPO bindend und schränken sie in der Beweiswürdigung und damit in der Ausübung ihrer richterlichen Befugnisse ein.²

Durch Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung werden notarielle Urkunden Vollstreckungstitel, aus denen die Zwangsvollstreckung wie aus einem gerichtlichen Urteil möglich ist. Das erspart den Beteiligten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zeit- und kostenintensive Gerichtsverfahren. Die Zuständigkeit der Notarin/des Notars zur Errichtung von Vollstreckungstiteln und zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen (§ 797 Abs. 2 S. 1 ZPO) ist Ausdruck ihrer/seiner hoheitlichen Befugnisse: Die Vollstreckungsklausel enthält die Eingriffsermächtigung für den Zugriff durch das Vollstreckungsorgan. Die Notarin/Der Notar nimmt bei der Titellerrichtung und Klauselerteilung funktional betrachtet originär Befugnisse wahr, die ansonsten Gerichten zugewiesen sind.³

Die Akten und Verzeichnisse der Notarinnen und Notare müssen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist amtlich verwahrt werden. Dies gilt insbesondere für die Urschrift der notariellen Urkunde, deren Existenz zum Schutz der Beteiligten und des Rechtsverkehrs für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist garantiert sein muss. Die Aufbewahrungsfristen für Notariatsunterlagen sind in § 50 NotAktVV geregelt.

Die notariellen Urkunden sind nach § 55 Abs. 3 BeurkG (auch) in einer elektronischen Urkundensammlung aufzubewahren, die wiederum im Elektronischen Urkundenarchiv geführt wird.

Das im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrte elektronische Dokument, wird in § 45 Abs. 2 BeurkG ausdrücklich als elektronische Fassung der Urschrift bezeichnet, die der in Papierform vorhandenen Urschrift gleichsteht. Die Notarin/Der Notar kann damit für das Erstellen von Ausfertigungen und Abschriften auch auf die elektronische Fassung der Urschrift zurückgreifen.⁴

Nach § 56 Abs. 1 BeurkG soll die Übertragung der in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sichergestellt werden.

¹ BT- Drs. 18/10607, S. 36.

² <https://www.notar.de/der-notar/berufsbild> [letzter Zugriff: 06.11.2024]

³ <https://www.notar.de/der-notar/berufsbild> [letzter Zugriff: 06.11.2024]

⁴ BT-Drs. 18/10607, S. 39 f.